



S a t z u n g **des Marktes Bad Steben über die förmliche Festlegung** **des Sanierungsgebietes "Ortskern mit Badstraße"**

[90.60]

vom 04. November 2019

Der Markt Bad Steben erlässt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes (BauGB) unter Änderung und Neufassung der vom Markt Bad Steben am 14. Dezember 1995 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“, bekanntgemacht am 22. Dezember 1995, folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 48,6 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern mit Badstraße**“.

§ 2

Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 2.000 der RSP Architektur + Stadtplanung GmbH, Rosestraße 24, 96448 Bayreuth, vom 16.10.2019 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ist ausgeschlossen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben („WIR im Frankenwald“) am 08. November 2019 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 08. November 2019
Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister

